

ten mit den Leuten aus den Vorstädten bewafnet nach den Thuilleries kommen würde. Die Schweizergarde glaubte auf den Beistand der Nat. Gard. rechnen zu können, weil diese ihren Unwillen über die Vorgänge am 20. Jun. an den Tag gelegt hatte. Dem ohngeachtet leistete sie den Schweizer Gardisten bey dem Angriff der Thuilleries keine Hülfe, dieses Corps mußte den Angriff aller Bewafneten in Paris allein aushalten. Die Kanonade dauerte fast eine Stunde, endlich behielt das Volk die Oberhand, kein Schweizergardist erhielt Pardon, sondern alles wurde niedergehauen, der Major derselben ward in tausend Stücke zerhauen, weil er zuerst befohlen hatte zu schließen; der Obriste, Hr. von Affry, soll ein gleiches Schicksal gehabt haben, weil man überhaupt die Officiere beschuldigt, sie hätten den König versichert, daß, wenn nur einige vom Pöbel getödtet würden, die

ganze Rotte sich zerstreuen würde, aber sie haben sich grausam geirrt. Der König und seine Familie flüchteten sich in die Nat. Bers. und in Gegenwart des Königs selbst beschloß diese seine Suspension. Er bezieht das Schloß Luxembourg, den sonstigen Aufenthalt seines Bruders, des Grafen von Provence. Die Thuilleries sind nicht mehr bewohnbar; der Hof des Schloßes und die benachbarten Strassen sind mit Leichnamen bedeckt; man schätzt die Zahl der Todten von beyden Theilen auf 5000.

Budisinerischer Getraide-Preis.

am 18. Aug. a. c.

1 Schfl. Korn	2 thl. 2 gr.	—	auch 1 thl. 22 gr.
— Weize	3 : 12 : —	—	3 : 8 :
— Gerste	2 : — : —	—	— : — :
— Hafer	1 : 8 : —	—	1 : 4 :
— Erbsen	5 : — : —	—	4 : 16 :
— Hierse	6 : — : —	—	5 : 16 :
— Grütze	2 : 20 : —	—	2 : 12 :

Fragen und Anzeigen.

Nachstehende zu hiesiger Stadt-Flur gehörige Aecker, als: 1) 18 Schfl. Feld bey Ober-Ranna am Wiltner Wege; 2) 9 Schfl. dergleichen am Doberschauer Fußsteige, unterhalb dem Berichte; 3) 6 Schfl. dergleichen zunächst vor dem Ziegelthore, und 4) 7 Schfl. dergleichen zwischen dem Burker- und Kreckwitzer Wege gelegen, sind aus freyer Hand zu verkaufen, und können Kauflustige den Preis und die nähern Kaufbedingungen bey dem Adv. Weber, in der Schüllerstraße im Kühnelischen Bierhose wohnhaft, in Erfahrung bringen.

Es hat das untenbenannte Lotteriedirektorium mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, daß von verschiedenen Unterkollekten dem 9. §. des Plans der bereits zurückgelegten hiesigen 1. Lotterie dadurch sehr entgegen gehandelt worden sey, daß sie manchen Gewinnern das ihnen zugetheilte Prämiensloos gar nicht abgeliefert, und von andern sich den Einsatz dafür, theils für diejenige Classe, auf welche das Loos gelautet, theils mit Nachforderung aller vorherigen Classen, gleich einem Kaufloos, haben bezahlen lassen. Man ist diesseits zwar sehr gerne geneigt zu glauben, daß alles dieses nicht mit Vorsatz, sondern theils aus Unachtsamkeit, theils, weil sie den gedachten Paragraphum nicht gleich deutlich genug eingesehen haben, geschehen seyn mag. Damit diesem allen aber für die Zukunft vorgebeugt werden möge; so findet man für nöthig, zu erklären: daß das Wesentliche und der Sinn des 9. §. des Plans, sowohl der 1. als der nunmehrigen 2. Lotterie darinne bestehet, daß jeder Gewinner seinen Gewinn behalten, und nicht nöthig haben solle, solchen zu Erlaufung eines neuen oder sogenannten Kauflooses verwenden zu müssen, und daß darum jeder Gewinner von Classe zu Classe, zu seinem Gewinn noch eine Prämie erhalten solle, damit derselbe vermittelst solcher in den Stand gesetzt werden möge, seinen Gewinn behalten, und mit einem neuen oder sogenannten Kaufloos zum weitem Fortspielen, frey versorgt werden zu können.